

Teil B) Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Hupperath, Teilgebiet „Auf Scharlatz“

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und der BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

A) Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet - WA

Anlagen für sportliche Zwecke sind nur ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

B) Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(Siehe Nutzungsschablonen)

1. Grundflächenzahl / Zulässige Grundfläche
(§§ 17, 19 BauNVO)

(Siehe Nutzungsschablonen)

2. Überschreitung der zulässigen Grundfläche
(§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

Die aus der festgesetzten GRZ (siehe Planzeichnung) resultierende zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO darf nicht überschritten werden, auch nicht durch Nebenanlagen, Stellplätze i. S. v. § 14 BauNVO und Garagen i. S. v. § 12 BauNVO.

3. Höhe baulicher Anlagen

3.1 Bezugspunkte für die Ermittlung der Höhe der baulichen Anlagen

Der untere Bezugspunkt für die Trauf- und Firsthöhe ist die Oberkante der erschließenden Straßenverkehrsfläche (Planstraße) im Endausbauzustand, gemessen auf der Grenzlinie zwischen Straße und Grundstück in Wandmitte der straßenseitigen Gebäudefassade.

Oberer Messpunkt für die Ermittlung der *Traufhöhe* ist der Schnittpunkt der traufseitigen Wand mit der Oberkante der Dachhaut. Bei Pultdächern ist der oberer Messpunkt für die Traufhöhe an der tiefer liegenden Seite des Pultes der Schnittpunkt von Oberkante Dachhaut und Außenkante Außenwand.

Oberer Messpunkt für die *Firsthöhe* ist die absolute Höhe bezogen auf den Scheitel des Gebäudes. Bei Pultdächern ist der oberer Messpunkt an der höher liegenden Seite des Pultes der Schnittpunkt von Oberkante Dachhaut und Außenkante Außenwand.

Oberer Messpunkt bei Flachdächern ist der höchste Punkt der Attika.

3.2 First- und Traufhöhe / Oberkante

Dachform	Max. Traufhöhe in m	Max. Firsthöhe in m
Satteldach	5,5	9,5
Walmdach	5,5	9,5
Krüppelwalmdach	5,5	9,5
versetztes Satteldach	5,5	9,5
Zeltdach	6,5	9,0
Pultdach	5,5 (am unteren Pult)	7,5 (am oberer Pult)
Flachdach	6,0	-

3.3 Höhenlage Erdgeschoss (EG FFB)

Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss darf maximal 1,00 m über bzw. unter der Höhe der Oberkante der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche (Hauptzufahrt), gemessen in der Mitte der dieser Verkehrsfläche zugewandten Fassade an der Grenzlinie zwischen Baugrundstück und Straße im Endausbauzustand, liegen.

4. **Zahl der Vollgeschosse**

Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

C) Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser mit seitlichem Grenzabstand zulässig.

D) Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt. Untergeordnete Gebäudeteile gemäß § 8 Abs. 5 LBauO dürfen die festgesetzten Baugrenzen ausnahmsweise überschreiten und zwar um ein Maß von maximal 1,50 m.

Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

E) Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 und 23 Abs. 5 BauNVO)

Zwischen den Vorderseiten von Garagen (Zufahrtsseite) als auch halboffenen und offenen Garagen, wie Carports, welche nicht in das Hauptgebäude integriert sind, und den Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Abstand von mindestens 5,0 m einzuhalten. Bei Eckgrundstücken ist mit der Garagen- bzw. Carportseitenwand ein Abstand von mindestens 3,0 m von der Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

F) Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Pro Wohngebäude sind maximal zwei Dauerwohnungen zulässig.

G) Anschluss von Grundstücken an die Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Geringfügige Grenzüberschreitungen (max. 50 cm vom Fahrbahnrand) durch öffentliche Anlagen wie Randsteine von Gehwegen, Fahrbahnränder, Entwässerungsmulden etc. sind durch den Eigentümer zu dulden. Ferner ist zu dulden, dass Rückstützen (Fundamente) der Fahrbahn und der Gehwegbegrenzungen sowie Beleuchtungsmasten, Strom- und Fernmeldekabel in angrenzende Grundstücke hineinragen können. Die für die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen erforderlichen Arbeiten sind hinzunehmen. Auf die Duldungspflicht gem. § 126 BauGB wird hingewiesen.

H) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

i.V.m.

Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1. Befestigungen / Beläge

Wirtschaftswege, Hofflächen, Zufahrten und Zuwegungen, Stellplätze und Terrassen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Es können z. B. verwendet werden: offenfugiges Pflaster, Drain-Pflaster, Schotterrassen, wassergebundene Decke, Holzpflaster, Rindenmulch, Sand/Kies, o. ä.

2. Ausgleichsmaßnahme A 1.1

Auf den im B-Plan mit **A 1.1** gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Auf den ausgewiesenen Grünstreifen ist mittig eine geschlossene 2-3 reihige Hecke aus Bäumen (max. 10 %) und Sträuchern im 1 x 1 m Verband (mind. 5 Arten je 10 lfm) anzupflanzen.
- Die Gehölze sind einer mind. 5 jährigen Entwicklungspflege zu unterziehen und nachfolgend auf Dauer in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten.
- Die restlichen Randbereiche sind ohne Einsaat oder Bepflanzung als Säume der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- Die Einbeziehung der Fläche A 1.1 in private Aufenthaltsbereiche oder private Grünanlagen ist unzulässig.

3. Ausgleichsmaßnahme A 1.2

Auf den im B-Plan mit **A 1.2** gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Das Reisig aus der Rodung der Hecke im südlichen Planungsgebiet oder sonstiger, gleichartiger Rodungsmaßnahmen wird mittig auf dem 10 m breiten, nördlichen Streifen zu einem max. 3 m breiten und 1,5 m hohen Reisighaufen (Benjeshecken) aufgeschichtet. Es sind ca. 15 einzelne, jeweils max. 10 m lange Segmente zusammenzustellen, die abwechselnd zwischen 5 und 10 m auseinander liegen sollen.
- In die Freiflächen zwischen den einzelnen Segmenten sind auf die gesamte Länge verteilt 5 astlose Baumstämme von Eiche und Birke mit einer Gesamthöhe von 3,5 m stehend in den Boden (ca. 1 m tief) einzulassen. Diese Bereiche sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- Angrenzend an die Reisighaufen sind jeweils rechts und links 2 m breite Streifen mit Bäumen und Sträuchern im 1 x 1 m Verband (mind. 5 Arten je 10 lfm) zu bepflanzen. Die Gehölze sind einer mind. 5 jährigen Entwicklungspflege zu unterziehen und nachfolgend auf Dauer in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten.

- Die restlichen 1,5 breiten Randbereiche sind ohne Einsaat oder Bepflanzung als Säume der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- Die Einbeziehung der Fläche A 1.2 in private Aufenthaltsbereiche oder private Grünanlagen ist unzulässig.

4. Ausgleichsmaßnahme A 2

Auf den im B-Plan mit **A 2** gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Anpflanzung von mind. 1 Laubbaum und 20 Laubsträuchern je angefangene 100 m² Fläche als lockere Gruppen. Die Gehölze sind einer mind. 5 jährigen Entwicklungspflege zu unterziehen und nachfolgend auf Dauer in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten.
- Die Einbeziehung der Fläche A 2 in private Aufenthaltsbereiche oder private Grünanlagen ist unzulässig.

5. Ausgleichsmaßnahme A 3 – Umwandlung Nadelforst in naturnahen Laubwald (Gem. Hupperath, Flur 2, Flurstück 45 teilw. – Eigentum Ortsgemeinde)

Auf einer Teilfläche des o.g. Flurstücks sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Ernten der ca. 20 jährigen Fichtenaufforstung
- Entwicklung extensiv genutzter Randstreifen als gehölzfreier Außensaum bzw. gehölzfreier Streifen zwischen Waldflächen als gehölzfreier Innensaum durch mind. einmaliges Mähen/Mulchen pro Jahr
- Entwicklung eines naturnahen Gebüschstreifens durch natürlichen Entwicklung
- Initialaufforstung von standortgerechtem Laubwald durch Klumpenpflanzung mit dazwischenliegenden Sukzessionsflächen.

Die für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen vorgesehene Fläche ist dauerhaft für diese Zweckbestimmung zu sichern durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (zugunsten des Landkreis Bernkastel-Wittlich, untere Naturschutzbehörde) oder Baulasteintragung. Die Maßnahmendurchführung selbst ist in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen der Ortsgemeinde als Planungsträgerin und dem Landkreis, untere Naturschutzbehörde, zu vereinbaren. Die Erfüllung beider Voraussetzungen ist vor Rechtskraft der Satzung nachzuweisen.

6. Ausgleichsmaßnahmen A 4

Auf den im B-Plan markierten Standorten (Verschiebung bis +/- 2 m möglich) sind hochstämmige Laubbäume 2. Ord. anzupflanzen, einer mind. 5 jährigen Entwicklungspflege zu unterziehen und nachfolgend auf Dauer in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten. Bei Verlust oder Abgang ist in der, dem Verlust unmittelbar folgenden Vegetationsperiode einfacher, artgleicher Ersatz anzupflanzen.

7. Ausgleichsmaßnahmen A 5

Auf den Baugrundstücken südlich der Erschließungsstraße beider Bauabschnitte ist jeweils ein hochstämmiger Obstbaum oder Laubbäume 2. Ord. pro Grundstück anzupflanzen, einer mind. 5 jährigen Entwicklungspflege zu unterziehen und nachfolgend auf Dauer in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten. Bei Verlust oder Abgang ist in der, dem Verlust unmittelbar folgenden Vegetationsperiode einfacher, artgleicher Ersatz anzupflanzen.

I) **Umsetzung und Zuordnung naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen** (§ 9(1a) Satz 2 und § 135 BauGB)

1. Die festgesetzten öffentlichen und privaten Maßnahmen sind, jeweils entsprechend ihrer Lage und Anordnung gem. B-Plan, umzusetzen:

Nummer d. Maßnahme	Zeitpunkt
A 1.1 A 1.2	in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit der der jeweiligen Erschließungsstraße
A 2	in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit der Erschließungsstraße im ersten Bauabschnitt
A3	in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließungsstraße im ersten Bauabschnitt
A 4	in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit der Grünflächen
A 5	in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit des jeweiligen Gebäudes auf dem betroffenen Baugrundstück

2. Die festgesetzten Maßnahmen sind zugeordnet

Nummer d. Maßnahme	Zuordnung
A 1.1 / A 1.2 / A 2 / A 3 / A 4	zu 74 % den Baugrundstücken und zu 26 % der Erschließungsstraße
A 5	zu 100 % den jeweils zugehörigen Baugrundstücken

3. Die rechtliche Sicherung der Maßnahme und der Fläche muss durch Grundbucheintrag erfolgen. Der Nachweis der Sicherstellung muss vor Rechtskraft des Bebauungsplanes geführt werden.

J) Festsetzungen bis zum Eintritt bestimmter Umstände
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

1. Bis zur Realisierung der Durchgängigkeit der Planstraße mit Erschließung des zweiten Bauabschnitts ist entsprechend der Darstellung im *Planausschnitt für bedingte Festsetzungen* (siehe Planzeichnung) die Herstellung einer Wendeanlage auf den dargestellten Verkehrsflächen zulässig.
Entscheidend für die Aufhebung der Festsetzung im Sinne der Durchgängigkeit der Planstraße ist die gesicherte Befahrbarkeit/Nutzbarkeit der Verkehrsverbindung durch den öffentlichen Verkehr - auch im Vorstufenausbau - der die Wendemöglichkeit obsolet macht.
2. Mit Erschließung des zweiten Bauabschnitts und der Durchgängigkeit der Planstraße im Sinne Ziffer 1 erlischt die Zulässigkeit der im *Planausschnitt für bedingte Festsetzungen* dargestellten Festsetzungen (siehe Planzeichnung). Die nicht länger als Verkehrsanlage festgesetzten Bereiche sind entsprechend der Planzeichnung zurückzubauen.

II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 LBauO i.d.F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47) i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

K) Dachgestaltung

1. Dächer sind ausschließlich als Sattel-, Walm-, Krüppelwalm, Zelt-, Pult-, Flach- und versetztes Satteldach (bei versetzten Satteldächern mit einem Höhenversatzmaß von maximal 1,20 Meter) zulässig.
2. Die zulässige Dachneigung beträgt

- für Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und versetzte Satteldächer mindestens 30° und höchstens 45°;
- für Zelt- und Pultdächer mindestens 10° und höchstens 25°;
- für Flachdächer maximal 5°.

3. Das Anbringen von Solaranlagen auf den Dachflächen ist zulässig.

4. Dachaufbauten (z. B. Gauben, Zwerchgiebel etc.) dürfen mit Ausnahme von Aufbauten technischer Art (Schornsteine, Antennen etc.) die Höhe der Hauptfirstlinie nicht überragen.

Dachaufbauten (z. B. Gauben etc.) sind nur zulässig, soweit deren jeweilige Breite im Einzelnen maximal 2,50 m beträgt und sie mindestens 2,00 m zueinander und von den Giebelseiten entfernt stehen.

5. Bei Gebäuden mit Zeltdach oder Pultdächern aller Art sind Dachüberstände lediglich bis maximal 0,40 m zulässig.

L) Gestaltung der Freiflächen/Grundstückseinfriedungen

1. Zur Gestaltung der häuslichen Freiflächen sind überwiegend einheimische Laubgehölze gemäß der Pflanzempfehlungen unter Teil C, Nr. 2 zu verwenden.

2. Nadelgehölzhecken zur Grundstückseinfriedung sind nicht zulässig.

3. Bauliche Einfriedungen an der öffentlichen Verkehrsfläche sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,70 m zulässig.

M) Anzahl der Stellplätze

Pro Wohnung sind mindestens zwei Pkw-Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen. An Stelle von Stellplätzen können auch Garagen und/oder überdachte Stellplätze (Carports) nachgewiesen werden.

Teil C) Hinweise und Empfehlungen

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Das Oberflächenwasser der privaten Flächen ist auf den Grundstücken selbst zurückzuhalten. Dazu wird ein Mindestrückhaltevolumen von 50 l/m² befestigte Fläche festgesetzt, welches nachzuweisen ist. Die Rückhaltung kann über eine Retentionszisterne, flache Mulden, Teiche oder über eine Rigole erfolgen. Jede dieser Rückhaltungsmöglichkeiten muss über einen gedrosselten Grundablass verfügen, der maximal 0,2 l/s in den öffentlichen Regenwasserkanal abgibt.

Das benötigte Rückhaltevolumen ist oberhalb des Grundablasses nachzuweisen. Die einzelnen Rückhaltungen erhalten zusätzlich einen Notüberlauf an den Regenwasserkanal, der bei Vollerfüllung der Rückhaltung anspringt.

Das Entwässerungskonzept auf dem Grundstück ist im Bauantrag dazustellen und das benötigte Volumen nachzuweisen.

Die Grundablassmenge je Grundstück von 0,2 l/s als auch die Überläufe der privaten Grundstückspartellen, sowie die komplette Straßenentwässerung des künftigen Baugebietes, wird in einem zentralen Becken (Gemarkung Hupperath, Flur 13, Flurstück 1/4) talseitig des angedachten Baugebietes gepuffert. Es erfolgt eine Versickerung bzw. ein breitflächiger Überlauf in das namenlose Gewässer im natürlichen Taleinschnitt.

2. Pflanzempfehlungen

Zur Anpflanzung der durch Text und Planzeichen als Mindestmaß festgesetzten Gehölze sind nur einheimische Laubgehölze zu verwenden. Als Arten sind z.B. zu verwenden:

A 1.1 / A 1.2 *Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Esche (Fraxinus excelsior), Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Mehlbeere (Sorbus aria), Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia), Stieleiche (Quercus robur), Vogelkirsche (Prunus avium); [Heister, 2xv, 150-200]; Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Hundsrose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weißdorn (Crataegus laevigata) [3-5 Grundtriebe, 2xv, o.B., 150-200]*

A 2 *Eberesche (Sorbus aucuparia), Esche (Fraxinus excelsior), Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia), [Hochstamm, 3xv, m.B., mind. 14-16 cm]; Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), [3-5 Grundtriebe, 2xv, o.B., 150-200]*

A 4 / A 5 *Eberesche (Sorbus aucuparia), Esche (Fraxinus excelsior), Feldahorn (Acer campestre), Mehlbeere (Sorbus aria), Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia), [Hochstamm, 3xv, m.B., mind. 14-16 cm Stammumfang]; Obstbäume in regionaltypischen Sorten [Hochstamm, 2xv, o.B., 10-12].*

3. Sicherung externer Ausgleichsmaßnahmen

Die für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen vorgesehene Fläche ist dauerhaft für diese Zweckbestimmung zu sichern durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (zugunsten des Landkreis Bernkastel-Wittlich, untere Naturschutzbehörde) oder Baulasteintragung.

4. **Regional-, naturraum- oder ortstypische Bauformen**

Die regional-, naturraum- oder ortstypischen Bauformen sollen bei der städtebaulichen und der Gebäudeplanung berücksichtigt, wiederaufgenommen oder fortgeführt werden.

5. **Bodendenkmalpflegerische Belange**

Erd- und Bauarbeiten sind der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Funde (Erdverfärbungen, Mauerreste, Knochen, u. ä.) müssen unverzüglich gemeldet werden.

6. **Baugrund**

Es werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen unter anderem zur Gewährleistung der Standsicherheit und der Durchlässigkeit der anstehenden Bodenschichten dringend empfohlen. Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020, DIN 4124, DIN EN 1997-1 und -2 sind zu beachten.

7. **Gesundheitsvorsorge/Radon**

Für das Plangebiet sind keine erhöhten Radonpotentiale bekannt. Das deutsche Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) empfiehlt generell, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m³ im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:

- Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament
- Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)
- Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen
- Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten eventuell oberirdisch verlegen
- Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen
- Abgeschlossene Treppenhäuser

8. **Altlasten**

Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z. B. geruchlich/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Trier umgehend zu informieren. Auf Beachtung des „Erlasses zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren, 2002“ wird hingewiesen.

9. **Schutz des Oberbodens**

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.

Der Oberboden von Flächen, die durch Baumaßnahmen verändert werden, ist gem. DIN 18300 und DIN 18915 zu behandeln und möglichst vor Ort einer Wiederverwendung zuzuführen.

Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Gefährliche Abfälle, z.B. schadstoffbelasteter Erdaushub sind der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM mbH) zur Entsorgung anzudienen.

10. **Grenzabstände für Pflanzen**

Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz zu beachten.

11. **Herstellung von Pflanzungen**

Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.

Neuanzupflanzende Bäume sind entweder in Rasenflächen, bodenoffene Pflanzbeete oder in offene Baumscheiben (Durchmesser ca. 2 m) zu setzen.

12. **Schutz von Pflanzenbeständen**

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

13. **Dachbegrünung**

Die extensive Begrünung von Flachdächern (Vegetationstragschicht und Drainschicht: ca. 8 cm bis 12 cm je nach Systemaufbau) wird empfohlen.

14. **Regenerative Energien**

Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien wird empfohlen.

Es wird empfohlen, die Dachflächen, soweit geeignet, für Photovoltaikanlagen zu nutzen.

Sind Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme geplant, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung einzuholen.

15. Systemschnitte

